

23.) **P a t e n t,**

die Ermäßigung des Chaussée-Geldes für das Frachtfuhrwerk mit breitsfelgigten Rädern betreffend,

vom 20sten Mai 1820.

Nachdem **S.** Königliche Majestät von Sachsen *rc. rc. rc.* im Betracht, daß der Gebrauch breitsfelgigter Räder, besonders bei dem schweren Frachtfuhrwerke, eben so zu einer guten Erhaltung der Chaussées be trägt, als solcher zur Erleichterung des Transports selbst gereicht, beschloffen haben, zur Aufmunterung für die Anwendung dergleichen breitsfelgigter Räder, eine Ermäßigung des Chaussée-Geldes Statt finden und für jetzt, bis zu anderer Anordnung, von dem Frachtfuhrwerke, welches die Chaussées mit Geschirren befährt, deren Räder eine Felgenreite von sechs Dresdner Zollen oder darüber haben, bei jeder von solchem passirt werdenden Chaussée-Gelder-Einnahme, nur die Hälfte des rollenmäßigen Sa ges erheben zu lassen; auch die Chaussée-Gelder-Einnahmer durch die Gleitscommissarien hiernach mit Verordnung, so wie mit dem zu diesem Zweck erforderlichen Felgenreiße versehen werden: so wird solches, und daß solchane Chaussée-Gelder-Ermäßigung vom 1sten Juli d. j. an eintreten soll, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Begeben unter des Königlich Sächsischen Geheimen Finanz-Collegii Inseigel, zu Dresden, am 20sten Mai 1820.



Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

Wilhelm Winkler.

Ausgegeben zu Dresden am 6ten Juni 1820.